99123009058000

Heruntergeladen am 25.07.2025
https://fimportal.de/xzufi-services/586/L100042

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99123009058000
Leistungsbezeichnung I	
Leistungsbezeichnung II	Flurstücksgrenze; Beantragung einer Grenzfeststellung
Typisierung	4 - Land: Regelung
Quellredaktion	Bayern
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	abmarken, Abmarkung, feststellen, Grenze, Grenzermittlung, Grenzwiederherstellung, Grenzwiederherstellung, Grenzermittlung, Vermessung, Grenze, Grundstücksgrenze, Grenzzeichen, Grundstücke, Grundstücksgrenze, Grundstücksgröße, Grund und Boden, vermessen, Vermessung, Vermessung, Grenzfeststellung
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	

Modul	Sachverhalt
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	
Fachlich freigegeben am	26.06.2025
Fachlich freigegen durch	Landesamt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayVermKatG/true https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayVermKatG/true https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayAbmG-12 https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayAbmG-12 https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayGebOVerm https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayGebOVerm
Teaser	Eine Grenzfeststellung nennt man die Aufdeckung und Überprüfung vorhandener Grenzzeichen, die Abmarkung bisher unabgemarkter Grenzen oder die Wiederherstellung verlorengegangener Grenzzeichen. Sie können eine Grenzfeststellung beantragen.
Volltext	Eine Abmarkungspflicht für Grenzen gibt es erst seit 1900. Das ist der Grund dafür, dass es in Bayern noch viele Grenzen gibt, die weder abgemarkt noch den Eigentümern genau bekannt sind. Rechtssicherheit wird durch die Neuvermessung und Abmarkung dieser Grenzen durch die staatlichen Ämter für Digitalisierung, Breitband und Vermessung geschaffen. Des Weiteren gehen Grenzzeichen aus verschiedenen Gründen verloren (Bauarbeiten, Feldbearbeitung usw.) bzw. sie werden verschüttet. Die Grenzfeststellung besteht also aus der Abmarkung bisher unabgemarkter Grenzen und dem Aufdecken von Grenzzeichen (mit Überprüfung) bzw. der Wiederherstellung verlorengegangener Grenzzeichen.

Modul	Sachverhalt
	Wenn Sie an Ihrer Grundstücksgrenze die Grenzsteine nicht finden, so können Sie dort eine Grenzfeststellung beantragen.
Erforderliche Unterlagen	
Voraussetzungen	
Kosten	Die Gebühr bemisst sich nach der Anzahl der in der Örtlichkeit sowohl festgestellten alten als auch festgelegten neuen Grenzpunkte. Die Gebühren für die Grenzpunkte betragen: • für den 1. Grenzpunkt: 260 EUR • für den 2. bis 30. Grenzpunkt: je 85 EUR • für den 31. bis 100. Grenzpunkt: je 70 EUR • für alle weiteren Grenzpunkte: je 60 EUR Zusätzlich wird die Summe der Grenzpunktgebühren noch mit einem Wertfaktor multipliziert, der abhängig vom Bodenwert (Verkehrswert) der behandelten Flurstücke ist: • bis 5 EUR - Wertfaktor 0,8 • über 5 bis 25 EUR - Wertfaktor 1,0 • über 25 bis 50 EUR - Wertfaktor 1,3 • über 50 bis 200 EUR - Wertfaktor 1,7 • über 200 bis 500 EUR - Wertfaktor 2,0 • über 500 bis 2500 EUR - Wertfaktor 2,5 • über 2500 bis 4000 EUR - Wertfaktor 3,5 • über 4000 EUR - Wertfaktor 4,0 Der Antrag kann zudem für einen Aufschlag von 20% vordringlich gestellt werden. Hinzu kommen ggf. die Gebühren für die Feldgeschworenen zur Ausführung der Abmarkung.
Verfahrensablauf	Sie müssen die Grenzfeststellung beim zuständigen Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung beantragen.
Bearbeitungsdauer	
Frist	keine

Modul	Sachverhalt
weiterführende Informationen	http://www.geodaten.bayern.de http://www.geodaten.bayern.de https://www.ldbv.bayern.de/vermessung/grundstck/grenzvermessung.html https://www.ldbv.bayern.de/vermessung/grundstck/grenzvermessung.html
Hinweise	
Rechtsbehelf	verwaltungsgerichtliche Klage
Kurztext	
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	BayernPortal, BayernPortal